

LKP Aktuell

Mandanteninformation November 2017

Weihnachtsgeschenke

.... und was ist mit Losen?

Jedes Jahr im Herbst informieren wir in unserem LKP *Aktuell* über die steuerlichen Regelungen bzgl. Weihnachtsfeiern und Weihnachtsgeschenken. So haben wir im letzten Monat zu den Geschenken u.a. geschrieben:

„.... wird dem Arbeitnehmer ein **Weihnachtsgeschenk** gemacht, so gilt hierfür die **Sachbezugsfreigrenze von 44 €** wird jedoch das **Weihnachtsgeschenk im Rahmen einer betrieblichen Weihnachtsfeier** übergeben, so kann dieses ausnahmsweise einen **Wert von 60 €** haben, wobei dieser Wert in die Berechnung des 110 € Freibetrags für Betriebsveranstaltungen miteinfließt und es sich um eine Sachzuwendung (z.B. Blumen, Buch oder auch einen Warengutschein) handelt ...“.

Das letzte Kriterium der Sachzuwendung hat zur Folge, dass reine **Geldgeschenke immer lohnsteuerpflichtig** sind. Und in diesem Zusammenhang fragte ein Mandant an, wie denn ein **Jahreslos z.B. der „Aktion Mensch“** zu behandeln sei.

In diesem Fall wird die Gewinnchance verschenkt, was einer Sachzuwendung gleichgesetzt wird. Die Behandlung als Geldgeschenk scheidet somit aus.

Wie verhält es sich jedoch, wenn im Folgejahr ein solches Los gewinnt? Ist der Gewinn dann nachträglich steuerpflichtig?

Dem ist nicht so, da lediglich die Gewinnchance im Wert des Jahresloses zugewandt wurde. Der spätere Gewinn ist nicht Gegenstand des Geschenkes und jeder Lohnversteuerung entzogen.

Veranlagung 2016

Post vom Finanzamt

Erneut haben die Finanzämter im Oktober Rundbriefe versandt und an die Abgabe der Steuererklärungen 2016 erinnert.

Abgabetermin für die 2016er Steuererklärungen ist in den Fällen, in denen ein Steuerberater tätig wird, der 31.12.2017, wobei in Ausnahmefällen nochmals eine Verlängerung bis zum 28.02.2018 beantragt werden kann.

Damit die Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen eingehalten werden können, bitten wir unsere Mandanten, uns – sofern noch nicht geschehen – alsbald die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Diese Fristen gelten übrigens nur noch für die Veranlagung der Jahre 2016 und 2017. Ab der Veranlagung für das Jahr 2018 gilt als Abgabetermin der 31.07. (ohne Steuerberater) bzw. bei Bevollmächtigung eines

Steuerberaters der 28.02. des übernächsten Jahres, wobei dann über dieses Datum hinaus keine weiteren Fristverlängerungen gewährt werden.

Alt- oder Restdevisen

Wohin damit? Wie wäre es mit einer Spende?

Ein jeder kennt die Sammelboxen an Flughäfen, wo man die restlichen Devisen aus dem Urlaubsland spenden kann.

Aber was tun, wenn man Altdevisen z.B. aus Nachlassauflösungen hat und gerade kein Flughafen in der Nähe ist? Hier bieten einige Organisationen wie z.B. die Welthungerhilfe (www.welthungerhilfe.de) die Entgegennahme dieser Restbestände an. Man bekommt zwar hierfür keine Spendenquittung, spart sich aber den Weg zur eigenen Bank verbunden mit den dortigen Kosten und kann sich an dem Gedanken erfreuen, dass mit den Devisen etwas Gutes bewirkt wird.

Kind im Ausland

Und was ist mit dem Kindergeld?

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht bei Kindern, die sich noch in der Ausbildung befinden bis zur Vollendung deren 25. Lebensjahres. Weitere Voraussetzung ist, dass das Kind einen Wohnsitz in Deutschland oder der EU hat.

Bedeutet dies, dass der Studienaufenthalt in den USA zum Verlust des Kindergeldanspruchs führt?

Hier hilft ein Blick in die neue Dienstweisung zum Kindergeld, in welchem die Finanzverwaltung auf 168 Seiten umfassend Auskunft gibt. Unter anderem lässt sich dort auch nachlesen, dass bei Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr davon ausgegangen wird, dass der inländische Wohnsitz beibehalten wird, so dass ein zeitlich befristeter Studienaufenthalt in den USA nicht schädlich sein dürfte.

Solche Sachverhalte müssen frühzeitig geprüft werden – Kindergeldbezieher sind nämlich verpflichtet, die Familienkassen über relevante Änderungen zu informieren. Unterbleibt die Information, ist der Vorwurf der **Steuerhinterziehung** nicht weit.

IHK Mitgliedschaft

Pflichtmitgliedschaft und Beitragspflicht verfassungsgemäß

Die Pflichtmitgliedschaften in Berufskammern beschäftigen immer wieder die Gerichte. So musste sich jetzt das Bundesverfassungsgericht mit der Pflichtmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern befassen.

Dabei stellt das BVerfG einleitend fest, dass das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art.2 Abs.1 des Grundgesetzes auch das Recht umfasse, **vor unnötigen Zwangsverbänden geschützt** zu werden.

In der Folge prüft das BVerfG, ob die IHKs „unnötig“ sind und verweist da-

rauf, dass die Kammern legitime öffentliche Aufgaben erledigen und insbesondere auf dem Gebiet der Ausbildung im wirtschaftlichen Gesamtinteresse aller Gewerbetreibenden tätig werden. Somit sieht das BVerfG in den IHK-Pflichtmitgliedschaften keinen Verfassungsverstoß, was auch für die Beitragspflicht gilt, da nur durch die Beiträge aller Gewerbetreibender die Kammern ihre Aufgaben effektiv, objektiv und neutral erledigen können.

Verkehrsrecht

Handy und Rettungsgasse – höhere Strafen ab Oktober

Zum 19.10.2017 sind Strafverschärfungen in der Straßenverkehrsordnung in Kraft getreten:

Handyverstöße

Die Nutzung von Handys im Auto ist nur bei **ausgeschaltetem Motor erlaubt**. Dabei reicht es dem Gesetzgeber nicht, wenn das Fahrzeug durch eine Start-Stopp-Automatik abgeschaltet wird. Durch die Gesetzesänderungen kommt das Hantieren mit Smartphones am Steuer Autofahrern teurer zu stehen:

Für Verstöße werden nun **100 €** (bisher 60 €) fällig, verbunden mit **einem Punkt** in der Flensburger Verkehrssünderdatei. Sollte durch das Hantieren mit dem Handy ein Unfall mit Sachbeschädigung verursacht werden, drohen **200 €, zwei Punkte** sowie **einen Monat Fahrverbot**.

Das Verbot, das bisher nur Mobil- und Autotelefone nennt, wurde zudem auf alle Kommunikationsgeräte wie etwa **Tablets und Laptops** erweitert.

Rettungsgasse

Autofahrer, die im Stau oder bei stockendem Verkehr, etwa auf der Autobahn, **keine Rettungsgasse bilden**, werden nun mit mindestens **200 € und 2 Punkten** bestraft. Bei Behinderung, Gefährdung oder Sachbeschädigung erhöht sich das Bußgeld und es kommt **ein Monat Fahrverbot hinzu**.

Mindestens **240 €, 2 Punkte sowie einen Monat Fahrverbot** drohen, wenn Autofahrer Einsatzwagen von **Polizei und Rettungsdiensten nicht sofort einen freien Weg verschaffen**.

.... gut zu wissen

Pokergewinne einkommen- aber nicht umsatzsteuerpflichtig

Es bedurfte jeweils Entscheidungen des Bundesfinanzhofes um Rechtssicherheit zu erreichen: Bereits 2015 hat der BFH entschieden, dass Pokergewinne **einkommensteuerpflichtig** sind, wenn der Spieler **regelmäßig und mit nachhaltiger Gewinnerzielungsabsicht** an Turnieren teilnimmt.

In umsatzsteuerlicher Sicht weist der BFH in einer neuen Entscheidung darauf hin, dass zu unterscheiden ist: Erhält ein Spieler ein **Antrittsgeld** vom Turnierveranstalter, so wird er für seine Dienstleistung bezahlt, was als steuerbare sonstige Leistung **umsatzsteuerpflichtig** ist. Hingegen **nicht umsatzsteuerpflichtig sind Gewinne** aus Turnieren, da der Spieler diese nicht für seine grundsätzliche Leistung sondern nur für den Fall des Gewinns erhalte.